

Stand: 01.04.2022

## Weisung Nr. 38

### Strafverfahren gegen Angehörige der Luzerner Polizei

1. Diese Weisung regelt das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft beim Verdacht auf strafbare Handlungen von Angehörigen der Luzerner Polizei im Dienst oder ausserhalb des Dienstes. Ausgenommen sind Übertretungen nach Art. 90 Abs. 1 SVG.

Geht eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ein, ist sinngemäss vorzugehen.

2. Der Fach-/Pikettoffizier der Luzerner Polizei orientiert unverzüglich die Staatsanwaltschaft, nötigenfalls den/die Pikett-StA. Er leitet der Staatsanwaltschaft die bereits vorhandenen Akten zu.

3. Vor Information der Staatsanwaltschaft trifft die Luzerner Polizei **nur nicht aufschiebbare Beweissicherungen und/oder nicht aufschiebbare Massnahmen zur Gefahrenabwehr** nach Massgabe des Dienstbefehls Nr. 1.10.03.

4. Nach Information der Staatsanwaltschaft (oder aufgrund eigener Erkenntnisse) ordnet die Verfahrensleitung (VL) die **dringend** notwendigen Untersuchungshandlungen an oder führt diese selbst durch.

Zu beachten ist:

- Einvernahmen führt die VL selbst durch, vorbehalten der Delegation an die Kantonspolizei Aargau. An die Luzerner Polizei werden keine Einvernahmen delegiert.
- Mit der Ausführung von Zwangsmassnahmen wird die Kantonspolizei Aargau beauftragt. Nur im Fall absoluter zeitlicher Dringlichkeit kann damit die Luzerner Polizei beauftragt werden.

5. Die VL orientiert umgehend den zuständigen Stv OStA. Dieser orientiert den OStA und die Medienstelle der Staatsanwaltschaft.

Ist eine Anzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft eingegangen, orientiert die VL auch den Kommandanten der Luzerner Polizei. Erfolgt die Orientierung in schriftlicher Form, ist die nötige Diskretion zu wahren.

6. Der OStA entscheidet, ob die Strafuntersuchung geführt wird

- vom/von der ordentlich zuständigen StA,
- von einem/einer StA einer anderen Abteilung,

- von einer besonderen StA der Oberstaatsanwaltschaft oder einem Stv OStA,
- von einem/einer ausserkantonalen StA

Die VL gibt dem OStA allfällige Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO bekannt.

7. Der zuständige Stv OStA begleitet/beaufsichtigt die Fallführung und -erledigung und allenfalls die Medienarbeit.

8. Berichte und Rapporte der Kantonspolizei Aargau gehen direkt bei der zuständigen STA ein. Die VL ist nach Rücksprache mit dem DIAZ für die Weiterleitung von Rapportkopien an weitere Behörden (z.B. Strassenverkehrsamt) verantwortlich.

9. Die Strafuntersuchungen und deren Erledigung werden bei der OSA erfasst.

10. Sofern für die Bearbeitung von Administrativverfahren notwendig, erteilt die Fachaufsicht der Oberstaatsanwaltschaft (Stv OStA) dem Rechtsdienst der Luzerner Polizei Auskunft über den Stand der betreffenden Strafverfahren.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	30.01.2024		Lediglich Anpassung Layout